Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Gebührensatzung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis (LL.M.)

Herausgeber:

Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 36/2021

Satz und Vertrieb:

Abteilung Kommunikation, Marketing und Veranstaltungsmanagement

30. Jahrgang/2. August 2021

Gebührensatzung

für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang "Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis" (LL.M.)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 8. Juli 2021 die folgende Gebührensatzung erlassen*:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren
- § 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren
- § 4 Verwendung der Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis.

§ 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis werden Gebühren von 1.500 € pro Semester und pro Studierender/Studierendem erhoben. Neben den Gebühren nach Satz 1 werden die allgemeinen Gebühren und Beiträge, insbesondere die Semestergebühren, der StudentInnenschaftsbeitrag, der Beitrag für das Studierendenwerk und das Semesterticket erhoben.
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 werden nicht für Zeiträume erhoben, für die die Teilnehmerin/der Teilnehmer beurlaubt ist und auf die Abnahme von Prüfungen inklusive Betreuung der Masterarbeit verzichtet.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 können gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, soweit die Zahlung für die Teilnehmerin/den Teilnehmer eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Dekanin/der Dekan der Juristischen Fakultät auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers für den Zeitraum eines Semesters. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat ihre/seine wirtschaftliche Situation glaubhaft zu machen.
- (4) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer aus sozialen Gründen, die bei Fälligkeit der Gebühr noch nicht vorhersehbar wa-

ren, im Laufe des Semesters ihre/seine Exmatrikulation beantragt, soweit die Ermäßigung oder der Erlass in Anbetracht des Fortschritts des Semesters angemessen ist. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat die sozialen Gründe glaubhaft zu machen.

(5) Die Juristische Fakultät unterstützt die Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei der Erlangung von Stipendien.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden für das erste Semester mit der Erklärung der Annahme des Studienplatzes und für die Folgesemester mit der Rückmeldung fällig.
- (2) Kann die Humboldt-Universität zu Berlin eine Studienaufnahme nicht ermöglichen, weil der Studiengang wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht kostendeckend finanziert werden kann, werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2, die bereits gezahlt wurden, vollständig erstattet.
- (3) Wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Beurlaubung bewilligt und erklärt sie/er schriftlich, dass sie/er für die Dauer der Beurlaubung auf die Abnahme von Prüfungen inklusive Betreuung der Masterarbeit verzichtet (§ 2 Abs. 2), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die bereits gezahlt wurden, für den Zeitraum der Beurlaubung erstattet.
- (4) Wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Stundung, eine Ermäßigung oder ein Erlass bewilligt (§ 2 Abs. 3 oder 4), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die bereits gezahlt wurden, im Umfang der Stundung, der Ermäßigung bzw. des Erlasses erstattet.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dienen ausschließlich dazu, den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis kostendeckend zu finanzieren

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

^{*} Die Universitätsleitung hat die Gebührensatzung am 22. Juli 2021 bestätigt.